

## BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



„1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.26 ‚Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn‘ der Stadt Grimmen für die Fläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, südlich der Landesstraße L 19 (Tribseeser Straße) auf dem Gelände der ehemaligen Produktionsgenossenschaft, wird in der vorliegenden Fassung (Stand April 2025) beschlossen. Der Entwurf der Begründung (Stand April 2025) einschließlich Umweltbericht (10.01.2025) mit nachfolgend genannten Anhängen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

- a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 18.12.2024)
- b) Ergebnisbericht faunistische Erfassungen (Stand 25.06.2020)
- c) Auswirkungsanalyse (Stand 04.04.2024)
- d) Lärmschutzgutachten (Stand 18.12.2024)
- e) Hydrogeologischer Fachbeitrag (Stand 23.10.2024)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.26 ‚Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn‘ einschließlich Begründung und Umweltbericht und die in Pkt. 1 a)-e) genannten Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Rügen, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Wasser und Bodenverband "Trebel" und Forstamt Poggendorf) werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt und im Internet auf der Homepage der Stadt Grimmen und auf dem zentralen Internetportal des Landes veröffentlicht. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.26 ‚Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn‘ können während der Auslegungsfrist abgegeben werden, wobei Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs.2 BauGB. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. "

Grimmen, 16.05.2025

*Hübner*

Hübner  
Stadträtin

